

Ausschnitt aus:	vom: 20	03	an	Amt: Go	
0 Westfalenpost		0	Stadtblatt		
Westfälische Rundschau		0	Sauerlandkurier	, e ^r , e ^r er	
0 Kurier am Sonntag		0	Wochenanzeiger Sauerland	4,	

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Droishagen

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 "Gewerbliche Baufläche Krähenberg", Drolshagen-Öhringhausen

- Inkrafttreten

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NRW) vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666) und §§ 12 und 10 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBI I S. 2141), in der jeweils
zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Drolshagen in Ihrer Sitzung am 05. 06. 2003 den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit der Begründung beim
Stadtbauamt, Dechant-Fischer-Str. 7, Drolshagen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt wird auf
Verlangen Auskunft gegeben.

Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von etwaigen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nrn. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) beim Zustandekommen dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes.
Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolsnagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, 04. 11. 2003

Der Bürgermeister
Hilchenbach

Hilchenbach